

Behördenwegweiser



Au-pairs aus Nicht-EU-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz, Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und USA)

Au pairs aus Nicht-EU-Staaten benötigen für die Einreise nach Deutschland einen Aufenthaltstitel (Visum). Das Visum muss vor der Anreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Konsulat, Botschaft) persönlich vom Au-pair beantragt werden.

Die Auslandsvertretung schaltet für die Entscheidung über den Einreisetag die in Deutschland zuständige Ausländerbehörde ein, welche die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) einbezieht. Aufgrund dieser Prozesse ist die Bearbeitungszeit oftmals hoch. Daher sollte ein Visumantrag möglichst frühzeitig gestellt werden.

Das Visum wird zunächst für 3 Monate erteilt und muss bei längerem Aufenthalt vor Ablauf zum Zweck der vorgesehenen Beschäftigung verlängert werden und bedarf der Zustimmung der ZAV. Die Zustimmung/Arbeitserlaubnis-EU wird nur für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt.

Die örtlichen Ausländerbehörden sind Ansprechpartner in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme und erteilen den Aufenthaltstitel.

Zur Visumbeantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Gültiger Reisepass
- 3 Passfotos
- Ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate)
- Bescheinigung über Sprachkenntnisse in Deutsch
- Unterschriebener Au-pair Vertrag
- Unterschriebenes Einladungsschreiben der Gastfamilie

Aus dem Einladungsschreiben der Gastfamilie soll hervorgehen:

- Aufenthalt erfolgt zu Sprachstudien
- im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahre
- Deutsch wird als Umgangssprache gesprochen
- Höhe des Taschengeldes
- Arbeitszeit und Urlaubsanspruch laut Bestimmung
- Möglichkeit der Teilnahme an einem Sprachkurs
- Freie Unterkunft und Kosten für den Lebensunterhalt
- Zusicherung der Anmeldung und Kostenübernahme einer Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung seitens der Gastfamilie

Behördenwegweiser



Elektronische Aufenthaltstitel (eAT)

Ab September 2011 wird der elektronische Aufenthaltstitel eingeführt. Bereits ausgestellte Aufenthaltstitel in den Reisepässen und Passersatzpapieren behalten bis längstens 30.04.2021 ihre Gültigkeit.

Der eAT wird das bisherige Klebeetikett ersetzen und hat ein Kreditkartenformat. Es dient zur europaweiten Vereinheitlichung der Aufenthaltstitel. Ein digitales Lichtbild sowie Fingerabdrücke erhöhen den Schutz gegen Missbrauch.

Weitere Informationen und Änderungen für Drittstaatsangehörige finden Sie unter: <http://www.bamf.de>

Au-pair aus den neuen EU-Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn)

Zur Einreise ist nur ein gültiger Personalausweis erforderlich. Das Au-pair muss innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft mit Hilfe der Gastgeber bei der polizeilichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) angemeldet werden. **Eine Arbeitserlaubnis-EU ist nicht erforderlich.** Nach Beendigung des Au-pair Aufenthaltes muss das Au-pair bei der polizeilichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) abgemeldet werden.

Arbeitsgenehmigungen-EU für Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens

Zur Einreise ist nur ein gültiger Personalausweis erforderlich. Das-Au pair muss innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft mit Hilfe der Gastgeber bei der polizeilichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) angemeldet werden. Gleichzeitig **muss vor der Arbeitsaufnahme** bei dem örtlich zuständigen Arbeitserlaubnis-Team der ZAV (www.zav.de) **eine Arbeitserlaubnis-EU beantragt werden.**

Nach Beendigung des Au-pair Aufenthaltes muss das Au-pair bei der polizeilichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) abgemeldet werden.



Weitere Vorgehensweise

- Das Au pair erhält von der HUMANITAS Pflegeservice GmbH das Einladungsschreiben der Gastfamilie sowie den Au-pair Vertrag in dreifacher Ausfertigung. Der Au-pair Vertrag muss schließlich vom Au-pair gegengezeichnet und an die Gastfamilie bzw. unsere Agentur zurückgeschickt werden.
 - Die zur Visumbeantragung erforderlichen Unterlagen (s. o.) werden von dem Au-pair persönlich bei der Auslandsvertretung ihres Heimatlandes (deutsche Botschaft oder regional zuständiges Konsulat) eingereicht. In der Regel wird jede/r Au pair Bewerber/in noch auf die bereits vorhandenen Deutschkenntnisse geprüft.
 - Nach Erhalt des Visumantrages sendet die zuständige Auslandsvertretung diesen an die Ausländerbehörde des zuständigen Landkreises.
 - Die Gastfamilie erhält einen Fragebogen, welcher ausgefüllt und unterschrieben mit dem Au-pair Vertrag zurückgeschickt werden muss.
 - Die Ausländerbehörde prüft mit Hilfe der Bundesagentur für Arbeit den Antrag und teilt der Auslandsvertretung mit, ob das Visum erteilt werden kann.
 - Die Auslandsvertretung informiert das Au-pair und erteilt ihm ein vorläufiges Visum für 3 Monate. Dieses wird als Sichtvermerk in den Reisepass eingetragen.
 - Das Au-pair darf nun nach Deutschland einreisen, muss aber vor Ablauf des vorläufigen Visums eine Verlängerung von 9 Monaten bei der Ausländerbehörde beantragen. Hierfür werden wiederum der Reisepass, 3 Passbilder, evtl. Kopie des Einladungsschreibens, eine Kopie des Au-pair Vertrages und das ärztliche Attest verlangt.
 - Die Kosten der Visumsverlängerung trägt die Gastfamilie (ca. 40,- Euro).
 - Ist das Au-pair in Deutschland angekommen, muss dieses innerhalb von 3 Tagen mit Hilfe der Gastgeber bei der polizeilichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) angemeldet werden.
 - Des Weiteren ist eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht erforderlich, das von der örtlich zuständigen Ausländerbehörde ausgestellt werden muss.
- Nach Beendigung des Au-pair Aufenthaltes muss das Au pair bei der polizeilichen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) abgemeldet werden.